



Gleichstellungsrat
Consigliera di parità
Consulenta por l'avalianza dles oportunitas



Südtiroler Monitoringausschuss
Osservatorio provinciale

SELBSTBESTIMMTES WOHNEN IN SÜDTIROL

STELLUNGNAHME UND
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

I N H A L T

	SEITE
1. Einführung und Zielsetzung.....	5
2. Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema „Selbstbestimmtes Wohnen“ in Südtirol: Normativer Hintergrund.....	6
3. Wie wohnen Menschen mit Behinderungen in Südtirol?.....	9
3.1. Quantitative Datenanalyse.....	13
3.2. Qualitative Analyse – Interviews mit Selbstvertreter/-innen und Fachexpertinnen.....	28
4. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen.....	33

1. EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG

Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und überwacht laut Artikel 31 Absatz 1 des LG Nr. 7/2015 die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol. Darüber hinaus gibt er Gutachten und Empfehlungen ab, schlägt Studien und Forschungen zur Ausrichtungen von Aktionen und Maßnahmen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vor, informiert die Bevölkerung zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen durch öffentliche Anhörungen und verfasst einen Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol.

Schwerpunktmäßig beschäftigt sich der Monitoringausschuss jedes Jahr mit einem Thema. 2018 war es das Thema des „Selbstbestimmten Leben und Wohnen in Südtirol“.

In diesem Bericht finden Sie im ersten Informationsteil die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema „Selbstbestimmt Wohnen“. Im zweiten Teil wird ein Überblick über die aktuelle Situation und schlussendlich Handlungsempfehlungen gegeben, um in Südtirol selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen zu garantieren.

Die Handlungsempfehlungen wenden sich an politische Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Diese werden ihnen von den Mitgliedern des Monitoringausschusses vorgestellt und deren Umsetzung überwacht.



Die Mitglieder des Südtiroler Monitoringausschusses
Von rechts nach links/Da destra a sinistra: Michela Morandini, Marion Hartmann, Sergio Piccinelli, Martin Achmüller, Sascha Plangger, Julia Maria Binander, Andreas Lanthaler

2. RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ZUM THEMA „WOHNEN“ IN SÜDTIROL: NORMATIVER HINTERGRUND

Das Thema „selbstbestimmtes Leben und Wohnen“ wird auf internationaler Ebene durch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auf lokaler Ebene durch das Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“, sowie durch einige Beschlüsse der Landesregierung und einem Dekret des Landeshauptmannes geregelt.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Folge „das UN-Übereinkommen“ oder „die UN-Konvention“) beschreibt und anerkennt die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ziel der UN-Konvention ist es **„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“**¹

Menschen mit Behinderungen sind laut UN-Konvention Menschen mit „langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“²

Die UN-Konvention erkennt Menschen mit Behinderungen wichtige Grundrechte und Freiheiten an. Zu diesen gehören: das Recht auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5), das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden (Artikel 9), das Recht auf Leben (Artikel 10), das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12), das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14), das Recht auf Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17) und vor allem das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19).

Der wohl wichtigste Artikel in Zusammenhang mit Wohnen und Leben ist der Art. 19 der UN-Konvention. Laut **diesem Artikel** haben Menschen mit Behinderungen das **Recht, mit denselben Möglichkeiten wie andere Menschen zu wählen, wie sie in der Gemeinschaft**

¹ UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 1, Absatz 1

² UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 1, Absatz 2

leben und wohnen möchten. Dabei müssen die Vertragsstaaten **geeignete Gesetze, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen** ausarbeiten, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen³

- a) **dasselbe Recht wie anderen Menschen anerkannt wird, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten;**
- b) **denselben Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen erhalten, der Menschen ohne Behinderungen zusteht, einschließlich der persönlichen Assistenz;**
- c) **denselben Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen erhalten, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, wie andere Menschen, und dass die Dienstleistungen und Einrichtungen ihren Bedürfnissen gerecht werden;**

Auf **lokaler Ebene** ist das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und eine gesellschaftliche Teilhabe in erster Linie durch das **Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“** (in Folge auch „das Landesgesetz“) geregelt. Mit dem Landesgesetz soll die **„Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens gefördert und gewährleistet werden“**. Bei der Verfolgung dieses Ziels soll Menschen mit Behinderungen „die volle Achtung der menschlichen Würde, der individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie deren Unabhängigkeit, die Nichtdiskriminierung, die Inklusion in die Gesellschaft und die volle und wirksame Teilhabe daran, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und deren Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“ gewährleistet werden.⁴

Das Thema „Selbstbestimmtes Leben und Wohnen“ wird im **Abschnitt 6 des Landesgesetzes „Wohnen“** (Artikel 19 und ff) behandelt. Dabei erkennt das Landesgesetz zunächst das **Recht** von Menschen mit Behinderungen an, **gleichberechtigt mit anderen Menschen wählen zu können, wo und mit wem sie wohnen wollen**⁵. Weiters sollen Menschen mit Behinderungen „Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen erhalten, die der allgemeinen Bevölkerung zur Verfügung stehen⁶. Ebenso sollen sie einen Zugang zu

³ Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten „*alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen*“ zu denen auch das in Artikel 19 beschriebene Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft gehört. Die Bestimmung laut Artikel 4 UN-Konvention gilt auch für Südtirol. Das Autonomiestatut schreibt vor, dass die Autonome Provinz Bozen in der Ausübung seiner Befugnisse die internationalen Verpflichtungen beachten muss, zu denen auch jene zählen, die sich aus einem internationalen Abkommen wie der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben.

⁴ Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) bis f)

⁵ Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ Artikel 19 Absatz 1

⁶ Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ Artikel 19 Absatz 2

gemeindenahen Diensten und Unterstützungsleistungen zu Hause und in Einrichtungen erhalten.⁷

Diese **Dienste und Leistungen** werden **von den Sozialdiensten gewährleistet und gliedern** sich wie folgt:

- a) Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des persönlichen Wohnprojekts;
- b) Angebote zur Stärkung der Fertigkeiten zum eigenständigen Wohnen;
- c) sozialpädagogische Wohnbegleitung und qualifizierte ambulante Hauspflege;
- d) in das soziale Umfeld integrierte und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ausgerichtete Wohneinrichtungen;
- e) Aufnahme und Begleitung von älteren Menschen mit Behinderungen in die Dienste für Senioren, mit professioneller Begleitung, auch in Form von Wohngemeinschaften;
- f) Aufnahme in Gastfamilien;
- g) finanzielle Leistungen zur Deckung der Kosten für Assistenz, die bei einem eigenständigen Leben außerhalb der Herkunftsfamilie anfallen.⁸

Das **Landesgesetz** regelt auch den **Zugang zu den Programmen des sozialen Wohnbaus**, welche die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Das Wohnbauinstitut und die Sozialdienste arbeiten zusammen, um Menschen mit Behinderungen das eigenständige Wohnen zu erleichtern⁹.

Neben dem Landesgesetz finden sich auf lokaler Ebene zum Thema „selbstbestimmtes Leben und Wohnen“ auch einige Beschlüsse der Landesregierung und ein Dekret des Landeshauptmannes.

Mit **Beschluss Nr. 795 vom 18. Juli 2017 „Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste“** wurden die Sozialdienste in stationäre und teilstationäre Dienste aufgeteilt und beschrieben (s. dazu Abschnitt 3 „Wie Wohnen Menschen mit Behinderungen in Südtirol?“).

Mit **Beschluss der Landesregierung Nr.213 vom 21. Februar 2017 „Leitlinien für die Gewährung finanzieller Leistungen für Personen mit Behinderungen und Kriegs- und Dienstinvaliden“** wird der Zugang zu verschiedenen finanziellen Leistungen geregelt, zu denen auch die in Artikel 19 Buchstabe c) UN-Konvention eigens angeführte **persönliche Assistenz** gehört. Letztere ist im Detail vom **Artikel 25 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30 „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“** geregelt.

⁷ Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ Artikel 20

⁸Landesgesetz vom 14. Juli 2015 Nr.7 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“, Artikel 20, Absatz 2

⁹ Landesgesetz vom 14. Juli 2015 Nr.7 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“, Artikel 21

3. WIE WOHNEN MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL?

Menschen mit Behinderungen stehen in Südtirol grundsätzlich folgende Wohnmöglichkeiten zur Verfügung:

- Wohnen in und mit der Ursprungsfamilie oder Familienangehörigen.
- Wohnen in einem Einzelhaushalt oder privater Wohngemeinschaft.
- Wohnmöglichkeiten (Wohnheime, Wohngemeinschaften, Trainingswohnungen), von der öffentlichen Hand finanziert.
- Wohnmöglichkeiten, die von konventionierten Einrichtungen/Verbände angeboten werden.
- Wohnmöglichkeiten, die von privaten Trägern angeboten werden.

Ein Großteil der Wohnangebote erfolgt durch die Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften. In Südtirol gibt es insgesamt sieben Bezirksgemeinschaften und den Sozialbetrieb Bozen.

Die von den Bezirksgemeinschaften durchgeführten Sozialdienste lassen sich in Sprengeldienste und sprengelübergreifende Dienste unterteilen. Sprengeldienste werden von den einzelnen Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften durchgeführt und beschränken sich auf das Gebiet des jeweiligen Sozialsprengels. Die Tätigkeiten der Sozialsprengel gliedern sich in die vier Bereiche:

- Sozialpädagogische Grundbetreuung
- Hauspflege
- Finanzielle Sozialhilfe
- Sozio-sanitärer Bürgerservice.

Neben den Sprengeldiensten gibt es zahlreiche spezialisierte und sprengelübergreifende Einrichtungen, zu denen z. B. Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, Altersheime usw. zählen.

Sprengelübergreifende Dienste werden von öffentlichen Einrichtungen oder privaten gemeinnützigen Organisationen erbracht. Letztere schließen mit den öffentlichen Trägern Konventionen zur Erbringung der entsprechenden Leistung ab.¹⁰

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen der öffentlichen Hand gegeben. Wenn im folgenden Abschnitt von Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sind auch Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und Suchterkrankungen gemeint.

¹⁰ Bernhart J. / Obwexer W. / Promberger K. (Hrsg.), Schlüssel zum selbstbestimmten Wohnen. Nutzerorientierte Ansätze zur Evaluation sozialer Dienstleistungen, Public Management Band 4 StudienVerlag 2008 S. 170

In Südtirol stehen Menschen mit Behinderungen folgende Wohnangebote zur Verfügung.

1) Wohnheime

Wohnheime sind Heime für Menschen mit Behinderungen welche der Betreuung, Pflege und sozialpädagogischen Betreuung bedürfen. Hier werden Menschen mit Behinderungen provisorisch oder dauerhaft aufgenommen.¹¹

2) Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die keine intensive Betreuung und Erziehung benötigen, zu denen auch Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen gehören. Sie dienen diesen Menschen nicht nur als dauerhafte sondern auch als vorübergehende Unterkunft.¹² und haben folgende Ziele: die Entfaltung der persönlichen Autonomie und Selbstbestimmung, die Normalisierung des Alltagslebens, den Aufbau eines Netzes sozialer Beziehungen, sowie die Inklusion und größtmögliche Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.¹³

In den Wohngemeinschaften werden Menschen mit Behinderungen aufgenommen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in Wohnformen leben können, die eine vollkommene Selbstständigkeit erfordern.

Sowohl in Wohngemeinschaften als auch in Wohnheimen können neben Erwachsenen auch Minderjährige mit Behinderungen vorübergehend aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dabei im Rahmen spezifischer Projekte (z.B. Projekte für den Übergang von der Schule zu den Sozialdiensten, oder Entlastungsangebote für die Familie oder individuelle Projekte, bei denen die Betreuung sehr komplex ist) oder in Notfällen. Falls die in den Wohngemeinschaften und Wohnheimen angebotene krankenschwermäÙige Leistungen nicht mehr gedeckt werden können, müssen alternative Lösungen herangezogen werden (z.B. Altersheime, Langzeitpflegeheime usw.). Nur in Ausnahmefällen und für kurze Zeit können Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in Wohngemeinschaften und Wohnheimen aufgenommen werden.¹⁴

3) Trainingswohnungen

Trainingswohnungen bieten Wohnmöglichkeiten mit Begleitung an, die zeitlich begrenzt sind. Die Begleitung soll dabei Menschen mit Behinderungen helfen, Fähigkeiten und Kenntnisse

¹¹ Beschluss der Landesregierung Nr.795 vom 18 Juli 2017 „Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste“ Anlage A, Artikel 2 „Stationäre Dienste“ 2.1.2 Zielsetzung

¹² J. Bernhart/ W. Obwexer/K. Promberger S. 175

¹³ Beschluss der Landesregierung Nr.795 vom 18 Juli 2017 „Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste“ Anlage A, Artikel 2 „Stationäre Dienste“ 2.1.2 Zielsetzung

¹⁴ Beschluss der Landesregierung Nr.795 vom 18 Juli 2017 „Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste“ Anlage A, Artikel 2 „Stationäre Dienste“ 2.1.2 Zielsetzung

zu erwerben, die sie später für das selbstständige Leben in einer eigenen Wohnung brauchen. In der Regel werden Menschen mit Behinderungen dauerhaft für einen Zeitraum bis zu maximal zwei Jahren in Trainingswohnungen untergebracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterbringung auch nur tagsüber in Anspruch genommen werden. In den Trainingswohnungen sollen Menschen mit Behinderungen notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse entwickeln, um selbstständig wohnen zu können, aber auch lernen, Maßnahmen zu planen und umzusetzen, um dann in einer geeigneten Wohnung alleine oder mit anderen Menschen, mit oder ohne die Unterstützung der territorialen Dienste (Wohnberatung, sozialpädagogische Wohnbegleitung, Hauspflagedienst) zu leben.¹⁵

4) Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau

Gemäß Landesgesetz vom 17.12.1998, Nr. 13 Art. 22, Absatz 3 kann das Institut für den sozialen Wohnbau (WOBI) Mietwohnungen an die Angehörigen besonderer sozialer Kategorien zuweisen, zu denen auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Störungen gehören. Die Anzahl der Wohnungen, die für diese Menschen bestimmt sind, wird von den Bauprogrammen des Wohnbauinstitutes festgelegt. Voraussetzung für die Zuweisung der Wohnungen ist ein positives obligatorisches Gutachten, welches von den gebietsmäßig zuständigen Sozialdiensten erstellt und vom Präsidenten des Wohnbauinstitutes eingeholt wird¹⁶.

5) Wohnangebote für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

Für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, die sich einer Entzugstherapie unterzogen haben, die auf keine durchgängige Betreuung angewiesen sind und sich in Arbeitseingliederung befinden oder diese anstreben, sind befristete Wohnangebote wie das betreute Wohnen vorgesehen. Diese sollen die Selbständigkeit und die soziale Integration der Klientinnen und Klienten fördern und ihre Abstinenz innerhalb eines geschützten Rahmens festigen. Durch pädagogische und soziale Begleitung sollen diese Menschen die Möglichkeit erhalten, ein weitgehend selbstständiges Leben zu führen¹⁷.

Neben diesen Wohnangeboten werden Menschen mit Behinderungen auch Wohnleistungen angeboten, zu denen die sozialpädagogische Wohnbegleitung und Wohnberatung gehören.

¹⁵ Beschluss der Landesregierung Nr.795 vom 18 Juli 2017 „Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste“ Anlage A, Artikel 2 „Stationäre Dienste“ 2.2 Trainingswohnungen

¹⁶ Die Informationen wurden der Homepage der Abteilung Familie, Soziales und Gemeinschaft der Südtiroler Landesverwaltung unter folgendem Link entnommen <http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/behinderungen/wohnen/mietwohnungen-wohnbauinstituts.asp>

¹⁷ Die Informationen wurden der Homepage der Abteilung Familie, Soziales und Gemeinschaft der Südtiroler Landesverwaltung unter folgendem Link entnommen <http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/behinderungen/wohnen/mietwohnungen-wohnbauinstituts.asp>

6) Wohnangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Zu den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen zählen neben den bereits oben beschriebenen Wohngemeinschaften, Trainingswohnungen und Wohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau auch die Wohnmöglichkeiten in den Pflegefamilien. Letztere stellen eine Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration dar, welche den Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen fördert und einen therapeutischen Wert hat¹⁸.

Im Folgenden wird auf die sozialpädagogische Wohnbegleitung und die Wohnberatung eingegangen. Dabei handelt es sich um keine „direkten“ Wohnangebote, sondern um Beratungsangebote zum Thema Wohnen.

Die sozialpädagogische Wohnbegleitung

Die sozialpädagogische Wohnbegleitung ist ein Leistungsbündel der sozialpädagogischen Grundbetreuung. Sie richtet sich an erwachsene Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie an andere Personen in schweren sozialen Notsituationen (z.B. mit Abhängigkeitserkrankungen¹⁹), welche ein autonomes Leben erreichen möchten oder auf eine konstante Unterstützung angewiesen sind, um in ihrem gewohnten Wohnumfeld weiterhin selbstständig leben zu können.²⁰

Die erbrachten Leistungen der Wohnbegleitung äußern sich nicht in direkten Pflegeleistungen oder Leistungen in der Haushaltsführung, sondern betreffen vielmehr die sozialpädagogische und psychosoziale Beratung, das Wohntraining und die Begleitung zur Selbstständigkeit, die Förderung von sozialen Kontakten und die Unterstützung und Krisenintervention. Die Wohnbegleitung ist Teil eines individuellen Projektes, welches von der betreuten Person, wenn nötig, in Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen und den Diensten, welche die Person beim Erlangen der Selbstständigkeit begleiten, ausgearbeitet wird.²¹

Der Antrag muss an den territorial zuständigen Sozialsprengel gestellt werden.

Wohnberatung

Seit 2014 bietet die Lebenshilfe ONLUS den Dienst „Koordination von Wohnprojekten“ an. Hierbei handelt es sich um neue Formen der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Ämtern sowie mit Einrichtungen und Vereinigungen, die Menschen mit Beeinträchtigung darin unterstützen, in ihrem Leben individuelle Lösungen zu Wohnfragen zu finden.

¹⁸ Sozialbericht des Landes Südtirol 2015, S.154

¹⁹ Beschluss Nr. 683 vom 21.04.2011 Sozialpädagogische Wohnbegleitung Anlage Sozialpädagogische Wohnbegleitung, I Zielsetzung

²⁰ Ibidem Beschluss, II Zielgruppe

²¹ Ibidem Beschluss, III Beschreibung

3. WIE WOHNEN MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL?

3.1 QUANTITATIVE DATENANALYSE

Vorausgeschickt muss werden, dass bei der Erstellung des Berichts die unvollständige Datenlage zu vielen Aspekten des Wohnens problematisch war. In wesentlichen Bereichen konnten keine Daten eruiert werden, die Vergleichbarkeit war eingeschränkt oder nicht gegeben.

Folglich erheben die in diesem Bericht erhobenen Daten zur Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in Südtirol keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Sie bieten lediglich eine Basis, um Handlungsfelder zu eruieren.**

Die in diesem Abschnitt folgenden Daten betreffen vor allem Wohnangebote der öffentlichen Hand. Daten zur Anzahl an Menschen mit Behinderungen, die in Familien leben oder alleine (in einer Privatwohnung) leben, standen nicht zur Verfügung. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Gruppe eine große Anzahl ausmacht.

Primäre Datenquellen waren das Amt für Menschen mit Behinderungen der Autonomen Provinz Bozen, das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) und das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol. Folgende Daten wurden eruiert:

- 1) Allgemeine Daten zu Menschen mit Behinderungen in Südtirol.
- 2) Inanspruchnahme der sozialpädagogischen Wohnbegleitung – aufgeteilt nach Bezirken.
- 3) Daten zur Nutzung von stationären und teilstationären Diensten.
- 4) Daten zur Nutzung von Wohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau.
- 5) Daten zur Beitragsnutzung für den Abbau architektonischer Hindernisse.
- 6) Daten zur Beitragsnutzung „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ gemäß Dekret des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000.

1) ALLGEMEINE DATEN ZU MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL

Aus oben genannten Datenquellen konnte die genaue Anzahl von in Südtirol lebenden Menschen mit Behinderungen nicht eruiert werden.

Es liegen Zahlen zu verschiedenen Behinderungsformen vor, mit denen zumindest ein Teil der gesamten Anzahl dieser Gruppe von Menschen erfasst werden kann. Diese Daten sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

BEHINDERUNGSFORM	PERSONEN
a) Menschen mit einer erklärten Behinderung laut Staatsgesetz 104/1992, Art.3, Absatz 1	2.401
b) Menschen mit einer erklärten Behinderung laut Staatsgesetz 104/1992, Art.3, Absatz 3 nach „Schweregrad“	7.553
c) Menschen mit erklärter Zivilinvalidität (nach Grad der Invalidität)	45.573
d) Gehörlose Menschen	299
e) Menschen mit Sehbeeinträchtigung	733

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

Im Detail lassen sich diese Daten nochmals nach Altersstufe (Menschen mit einer erklärten Behinderung laut Staatsgesetz 104/1992, gehörlose Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigung) sowie nach Invaliditätsgrad (Menschen mit erklärter Zivilinvalidität) wie in den folgenden Tabellen dargestellt unterscheiden. Bei Menschen mit Sehbeeinträchtigung unterscheidet man abschließend zwischen Vollblindheit und Teilblindheit.

a) Menschen mit erklärter Behinderung laut Gesetz 104/1992

Menschen mit einer erklärten Behinderung sind Menschen, die einen Antrag zur Feststellung der Behinderung im Sinne des Artikels 3, Absatz 1 und des Artikels 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 für die Gewährung der entsprechenden Begünstigungen gestellt haben, welcher nach einer Untersuchung durch eine eigens dafür vorgesehene Ärztekommision genehmigt wurde. Nach Altersstufe lassen sich die Daten zu Menschen mit einer erklärten Behinderung wie folgt aufteilen:

- Menschen mit einer erklärten Behinderung laut Artikel 3, Absatz 1 Gesetz 104/1992

ALTERSSTUFE	PERSONEN MIT ERKLÄRTER BEHINDERUNG
0 - 5 Jahre	10
6 - 17 Jahre	93
18 – 24 Jahre	80

25 – 44 Jahre	298
45 – 59 Jahre	698
60 – 64 Jahre	205
65 – 74 Jahre	292
75 und darüber	725
INSGESAMT	2.401

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

- Menschen mit einer erklärten Behinderung laut Artikel 3, Absatz 3 Gesetz 104/1992

ALTERSSTUFE	PERSONEN MIT ERKLÄRTER BEHINDERUNG
0 - 5 Jahre	221
6 -17 Jahre	837
18 – 24 Jahre	287
25 – 44 Jahre	754
45 – 59 Jahre	1.443
60 – 64 Jahre	402
65 – 74 Jahre	725
75 und darüber	2.884
INSGESAMT	7.553

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

Auch zur Feststellung der Zivilinvalidität, der Gehörlosigkeit und Blindheit muss ein Antrag gestellt werden, der von einer Ärztekommision geprüft wird. Die nachfolgenden Tabellen geben die Anzahl der Menschen mit Behinderungen wieder, deren Anträge zur Feststellung der Zivilinvalidität (b), Gehörlosigkeit (c), und der Sehbeeinträchtigung (d) genehmigt wurden.

b) Menschen mit erklärter Zivilinvalidität (nach Invaliditätsgrad)

INVALIDITÄTSGRAD	PERSONEN
bis zu 74 %	20.033
74 % bis 99 %	11.196
100 %	7.300
100 % mit Begleitung	7.044
INSGESAMT	45.573

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

c) Gehörlose Menschen (nach Altersstufe)

ALTERSSTUFE	PERSONEN
0 – 65 Jahre	214
65 Jahre und darüber	85
INSGESAMT	299

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

d) Menschen mit Sehbeeinträchtigung

Vollblindheit

ALTERSSTUFE	PERSONEN
0 – 55 Jahre	98
55 Jahre und darüber	123
INSGESAMT	221

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

Teilblindheit (Restsehkraft nicht mehr als 1/20 mit Korrektur)

ALTERSSTUFE	PERSONEN
0 – 65 Jahre	108
65 Jahre und darüber	392
INSGESAMT	500

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

Insgesamt (Vollblindheit und Teilblindheit): 721 Personen

Die dargelegten Daten geben an, wie viele Menschen mit Behinderungen, aufgeteilt nach Form der Behinderung, in Südtirol leben. Es konnte nicht eruiert werden, ob Personen mehrfach erhoben wurden, sodass sie in mehreren „Kategorien“ aufscheinen. Am ehesten kann man davon ausgehen, dass zu den 7.553 Menschen mit einer erklärten Behinderung auch die Sehbehinderten, Gehörlosen und ein Teil der Menschen mit einer erklärten Zivildisabilität zählen.

2) INANSPRUCHNAHME DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN WOHNBEGLEITUNG – AUFGETEILT NACH BEZIRKEN

Die Daten zur sozialpädagogischen Wohnbegleitung beziehen sich auf das Jahr 2017. Sie geben an, wie viele Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bezirksgemeinschaften von dieser Dienstleistung Gebrauch gemacht haben.

BEZIRKSGEMEINSCHAFT	ANZAHL DER NUTZER/-INNEN
Bozen	27
Salten – Schlern	6
Überetsch – Unterland	5
Eisacktal	21
Wipptal	2
Pustertal	37
Burggrafenamt	65
Vinschgau	5
GESAMT	168

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2017

3) DATEN ZUR NUTZUNG VON STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN DIENSTEN

Wohnheime, Wohngemeinschaften und Trainingswohnungen zählen zu den stationären Diensten. Die Datendarstellung ist aufgliedert in:

- a) Nutzung von stationären Diensten in Südtirol
- b) Nutzung von stationären und teilstationären Diensten nach Behinderungsform
- c) Nutzung von stationären und teilstationären Diensten nach Altersklasse, Geschlecht, Herkunft, verwendeter Sprache und Pflegebedürftigkeit
- d) Nutzung von stationären und teilstationären Diensten nach Bezirksgemeinschaften
- e) Aufnahmegrund und Entlassungsgrund aufgeteilt nach stationären und teilstationären Diensten

a) Nutzung von stationären Diensten in Südtirol

In der nachfolgenden Tabelle wird das Angebot an stationären Diensten (Stand 2017) dargestellt. Die stationären Dienste weisen dabei eine Aufnahmekapazität (in der Tabelle „Plätze insgesamt“) von 431 Plätzen auf. Die stationären Dienste sind Wohngemeinschaften (WG), Wohnheime (WH) und Trainingswohnungen (TW).

	ANZAHL DIENSTE	PLÄTZE	BETREUTE
TRAININGSWOHNUNGEN	6	30	26
WOHNGEMEINSCHAFTEN	14	98	89
WOHNHEIME	19	244	219
WOHNHEIME 24H	6	59	52
ALLE DIENSTE BEHINDERUNG	45	431	386

Quelle ASTAT 2017

b) Nutzung von stationären und teilstationären Diensten nach Behinderungsform

In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der betreuten Personen in den insgesamt 98 Strukturen der stationären und teilstationären Dienste nach der Art der Behinderung wiedergegeben.

ART DER BEHINDERUNG	BETREUTE PERSONEN
Körperliche Behinderung	47
Behinderung aufgrund von Schädelhirntrauma und Schlaganfall	34

Psychische Erkrankung	122
Menschen mit Lernschwierigkeiten	760
Sensorielle Behinderung	28
Mehrfache Behinderung	256
Abhängigkeitserkrankungen	31
Doppelte Diagnose	57
Keine der genannten Kategorien	104
Ohne Erkrankung	4
INSGESAMT	1.443

Quelle: ASTAT 2017

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Angebote in den stationären und teilstationären Diensten am meisten von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit mehrfacher Behinderung genutzt werden. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass diese Menschen einen hohen Pflegebedarf haben, welcher von diesen Strukturen gut gedeckt wird.

c) Nutzung von stationären und teilstationären Diensten nach Altersklasse, Geschlecht, Herkunft, verwendeter Sprache und Pflegebedürftigkeit

- Anzahl der Betreuten nach Altersklasse und Geschlecht

ALTERSSTUFE	FRAUEN	MÄNNER	BETREUTE INSGESAMT
Unter 18 Jahre	3	18	21
18 – 24 Jahre	60	85	145
25 – 44 Jahre	222	289	511
45 – 64 Jahre	319	400	719
65 – 74 Jahre	20	24	44
75 – 79 Jahre	0	3	3
INSGESAMT	624	819	1.443

Quelle: ASTAT 2017

- Anzahl der Betreuten nach Herkunft

HERKUNFT	ANZAHL BETREUTE	ANTEIL IN %	JE 1.000 EINWOHNER (SÜDTIROL)
Vinschgau	105	7,3 %	2,9
Burggrafenamt	305	21,1 %	2,9
Überetsch–Südtiroler Unterland	200	13,9 %	2,6
Bozen	197	13,7 %	1,8
Salten – Schlern	137	9,5 %	2,7
Eisacktal	177	12,3 %	3,4
Wipptal	63	4,4 %	3,1
Pustertal	252	17,5 %	3,1
Südtirol	1.436	99,5 %	2,7
Andere Regionen Italiens	1	0,1	
Ausland	6	0,4	
INSGESAMT	1.443	100,0 %	

Quelle: ASTAT 2017

SPRACHE	ANZAHL BETREUTE	ANTEIL IN %
Deutsch	1.060	73,5 %
Italienisch	313	21,7 %
Ladinisch	57	4,0 %
Andere Sprache	13	0,9 %
INSGESAMT	1.443	100,0 %

Quelle: ASTAT 2017

- Anzahl der Betreuten nach Einstufung laut Pflegegesetz Nr. 9/2007, Geschlecht und Bezirksgemeinschaft

Bezirksgemeinschaften	NICHT EINGESTUFT		MIT PFLEGESTUFE		BETREUTE MIT PFLEGESTUFE (%)
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
Vinschgau	4	7	41	48	89,0
Burggrafenamt	32	37	100	131	77,0
Überetsch –Südtiroler Unterland	4	11	100	107	93,2
Bozen	8	19	64	84	84,6
Salten – Schlern	11	22	57	71	79,5
Eisacktal	9	27	60	85	80,1
Wipptal	1	3	27	25	92,9
Pustertal	30	31	76	111	75,4
INSGESAMT	99	157	525	525	82,3

Quelle: ASTAT 2017

Die Tabellen zeigen, dass der größte Teil der Menschen mit Behinderungen, die in stationären und teilstationären Diensten untergebracht sind, im Alter zwischen 45 und 64 Jahren alt ist. 99,5 % der Betreuten stammen aus Südtirol, wobei 73,5 % deutscher Muttersprache, 21,7 % italienischer Muttersprache, 4 % ladinischer und 0,9 % anderer Muttersprache sind.

d) Nutzung von stationären und teilstationären Diensten nach Bezirksgemeinschaften

BEZIRKSGEMEINSCHAFT	PLÄTZE INSGESAMT	BELEGTE PLÄTZE	AUSLASTUNG
Vinschgau	110	100	90,9 %
Burggrafenamt	308	300	97,4 %
Überetsch - Südtiroler	239	222	92,9 %

Unterland			
Bozen	195	175	89,7 %
Salten – Schlern	163	153	93,9 %
Eisacktal	193	181	93,8 %
Wipptal	57	52	91,2 %
Pustertal	255	248	97,3 %
INSGESAMT	1.520	1.431	94,1 %

Quelle: ASTAT 2017

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2016 in allen Bezirksgemeinschaften der Auslastungsgrad sehr hoch war.

e) Aufnahmegrund und Entlassungsgrund aufgeteilt nach stationären und teilstationären Diensten

a) Aufnahmegrund aufgeteilt nach stationären und teilstationären Diensten

Vorwiegender Aufnahmegrund	STATIONÄRE DIENSTE			TEILSTATIONÄRE DIENSTE		Insgesamt
	WG	WH	TW	GW	TS	
Sozio-pädagogische Gründe	2	9		8	9	28
Gesundheitliche Probleme		2	1	4		7
Betreuung und Pflege	2	24		6	10	42
Wohnungsprobleme des Betreuten		3				3
Schwerwiegende psychologische Probleme des Betreuten	1	2		2	2	7
Psychische Störungen des Kindesalters					5	5
Geschützte				15	9	24

Arbeitstätigkeit						
Arbeitstraining	2	1	11	46		60
Anderes	3	6	1	11	3	24
INSGESAMT	10	47	13	92	38	200

Quelle: ASTAT 2017

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2017 Menschen mit Behinderungen vorwiegend aus sozio-pädagogischen Gründen und aufgrund von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit in die stationären Dienste aufgenommen wurden. Selbstverständlich gibt es einige Unterschiede in den Diensten.

b) Entlassungsgrund aufgeteilt nach stationären und teilstationären Diensten

Entlassungsgründe	STATIONÄRE DIENSTE			TEILSTATIONÄRE DIENSTE		Insgesamt
	WG	WH	TW	GW	TS	
Rückkehr in die Familie	4	6	3	11	3	27
Arbeits-eingliederungs-projekt				11		11
Arbeits-eingliederung in einen Betrieb				9		9
Freiwillige Entlassung				11	3	14
Erlangung der Selbstständigkeit			2	2		4
Erreichung der Ziele			2	3		5
Übergabe in eine andere Einrichtung	5	26	1	23	22	77
Anderes	5	7	1	10	4	27
INSGESAMT	14	39	9	80	32	174

Quelle: ASTAT 2017

Aus den Strukturen der stationären Dienste wurden die Betreuten im Jahr 2017 vorwiegend aufgrund einer Übergabe in andere Strukturen oder durch die Rückkehr in die Familie entlassen.

4) DATEN ZUR NUTZUNG VON WOHNUNGEN DES INSTITUTES FÜR DEN SOZIALEN WOHNBAU

Die Daten zur Nutzung von Wohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau geben an, wie vielen Menschen mit Behinderungen in den Jahren von 2013 bis heute Wohnungen des sozialen Wohnbaus zugewiesen wurden. Aus den Daten lässt sich zudem feststellen, wie viele Wohnungen Menschen mit Behinderungen zugewiesen wurden, die als Wohngemeinschaften genutzt werden.

Die Daten zur Wohnungszuweisung an Einzelgesuchstellerinnen und -steller sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Wohnungszuweisung wird über das Wohnbauprogramm der Landesregierung finanziert und erfolgt mittels Einreichens des dafür vorgesehenen Gesuches. Es werden dabei verschiedene Kategorien von Antragsstellerinnen und -steller berücksichtigt. Für jede Kategorie ist eine Rangordnung vorgesehen. Die Kategorien sind: Alte Leute, Rollstuhlfahrer²², besondere soziale Kategorien und allgemeine Kategorie.

Die besonderen sozialen Kategorien umfassen dabei verschiedene Gruppen von Menschen, zu denen auch Personen mit Behinderungen gehören, „die aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit dauerhaft in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt sind, und zwar derart, dass eine Betreuung erforderlich ist, die über den Hauspflagedienst oder sonstige offene Betreuungsformen im Sinne der einschlägigen Landesgesetze geleistet werden kann“²³.

WOHNUNGSZUWEISUNG AN EINZELGESUCHSTELLER/-INNEN						
Kategorie	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt- ergebnis
Alte Leute	26	22	17	17		82
Sonderkategorien	19	23	14	21	1	78

²² Die Rangordnung für Rollstuhlfahrer/innen sieht die Zuweisung von barrierefreien Wohnungen vor. Zulassungsbedingung für die Zuweisung einer Wohnung ist dabei eine ärztliche Bestätigung, die nachweist, dass die betroffene Person täglich mehr als 50 % der Zeit auf dem Rollstuhl sitzt.

²³ Beschluss der Landesregierung vom 31. Januar 2005, Nr. 208, Artikel 1, Absatz 1 Buchstabe a)

Allgemeine	11	8	20	11	1	51
Rollstuhlfahrer	3	5	3	5		16
Gesamtergebnis	59	58	54	54	2	227

Quelle: Institut für den sozialen Wohnbau 2017

Die Tabelle zeigt, dass bis auf die Jahre 2013 und 2015, die meisten Wohnungen an Menschen zugewiesen wurden, die den Sonderkategorien angehören. Wie bereits oben erklärt, lässt sich aber leider nicht feststellen, wie viele Menschen mit Behinderungen in den Wohnungen leben, die an die Sonderkategorien zugewiesenen wurden.

Neben den in der Tabelle oben angeführten Wohnungszuweisungen wurden in der Autonomen Provinz Bozen Menschen mit Behinderungen derzeit 12 Wohnungen zugewiesen, die als Wohngemeinschaften genutzt werden und diesen Menschen nicht durch öffentliche Körperschaften zur Verfügung gestellt wurden.²⁴

5) DATEN ZUR NUTZUNG DES BEITRAGES FÜR DEN ABBAU ARCHITEKTONISCHER HINDERNISSE

Neben der Zuweisung von Wohnungen des sozialen Wohnbaus sieht die Wohnbauförderung des Landes Südtirol auch Beiträge zum Abbau architektonischer Barrieren vor. Hierbei handelt es sich um Beiträge, welche die Autonome Provinz Bozen-Südtirol an Personen, Familien, aber auch Kondominien oder Wohnheimen, in denen Menschen mit Behinderungen ihren Wohnsitz haben, gewährt. Diese Beiträge dienen der Beseitigung bestehender Hindernisse im Außenbereich (Zugang) und in der eigenen Wohnung, aber auch der Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse behinderter Personen.

Die Beiträge richten sich an Menschen mit Behinderungen mit bleibenden funktionellen Beeinträchtigungen, mit reduzierter Mobilität, an Blinde und Gehörlose, an Eltern minderjähriger behinderter Kinder, an Familienangehörige, die Pflegegeld für Menschen mit Behinderungen beziehen, die Familienmitglieder sind und in derselben Familiengemeinschaft leben, sowie an Kondominien und Wohnheimen, in denen Menschen mit Behinderungen ihren vorwiegenden Wohnsitz haben.²⁵

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der vorgelegten Gesuche sowie die Anzahl der gewährten Beiträge für den Abbau architektonischer Barrieren vom Jahr 2005 bis heute wieder. Dabei werden die Antragsteller/-innen und Nutznießer/-innen in physische Personen und juristische Personen unterschieden.

²⁴ Die Daten stammen vom Institut für den sozialen Wohnbau

²⁵ Die Informationen wurden der Homepage der Abteilung Familie, Soziales und Gemeinschaft der Südtiroler Landesverwaltung unter folgendem Link entnommen http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1016424#accept-cookies

Unter „physische Personen“ versteht man die Einzelgesuchsteller/-innen, die berechtigt sind, ein Gesuch für den Abbau von architektonischen Barrieren vorzulegen. Die entsprechenden Maßnahmen können sich sowohl auf Arbeiten innerhalb der Wohnung, wie auch auf Arbeiten für den Zugang zur Wohnung beziehen.

Unter „juridischen Personen“ versteht man die Kondominien, und die Maßnahmen beziehen sich auf den Zugang zur Wohnung.²⁶

JAHR	Anzahl vor-gelegter Gesuche	davon gestellt von physischen Personen	VERPFLICHTETE SUMME	davon gestellt von juridischen Personen	VERPFLICHTETE SUMME	Anzahl genehmigter Gesuche	GEWÄHRTER BEITRAG
2005	68					59	749.549,33
2006	99					80	999.325,00
2007	138		1.082.767,00		263.114,00	109	1.345.881,00
2008	179		992.539,00		225.776,00	142	1.218.315,00
2009	228	190	1.673.527,00	38	553.786,00	196	2.227.313,00
2010	256	197	2.317.532,00	46	753.158,00	251	3.070.690,00
2011	218	191	1.802.218,00	27	456.964,00	199	2.259.182,00
2012	234	189	1.679.748,00	45	717.135,00	194	2.396.883,00
2013	335	253	1.670.194,00	82	1.243.272,00	295	2.913.466,00
2014	345	286	1.706.035,00	59	910.714,00	326	2.616.749,00
2015	272	219	1.122.229,00	53	625.446,00	231	1.747.675,00
2016	297	220	822.721,00	77	665.948,00	253	1.488.669,00
2017	258	197	1.290.077,00	61	943.402,00	235	2.233.479,00

Quelle: Abteilung Wohnungsbau – Amt für Wohnbauförderung

²⁶ Die Daten stammen von der Abteilung Wohnungsbau – Amt für Wohnbauförderung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6) DATEN ZUM BEITRAG „SELBSTBESTIMMTES LEBEN UND GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE“ GEMÄSS DEKRET DES LANDESHAUPTMANNES NR. 30 VOM 11. AUGUST 2000

Der Beitrag „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ stellt eine finanzielle Sozialhilfeleistung dar, welche durch den Sozialfonds der Autonomen Provinz Bozen finanziert wird. Die Bezirksgemeinschaften erhalten die entsprechenden Finanzmittel als garantierte Leistungen überwiesen. Die Leistung wird seit 2012 ausbezahlt und hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anträge
2012	4
2013	4
2014	4
2015	6
2016	8
2017	9
2018	12

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2017 wurde ein Gesamtbetrag von 154.973 € für den Beitrag „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ bereitgestellt.²⁷

Die Daten zeigen, dass zwar von 2012 bis heute die Anzahl der Anträge zur Gewährung des Beitrages „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ gestiegen ist, der Beitrag aber nach wie vor nur von wenigen Menschen mit Behinderungen genutzt wird. Die möglichen Gründe hierfür werden im nachfolgenden Abschnitt angeführt.

²⁷ Die Daten stammen vom Amt für Menschen mit Behinderungen

3.2 QUALITATIVE DATENANALYSE

– INTERVIEWS MIT SELBSTVERTRETER/-INNEN UND FACHEXPERTINNEN

Um ein Gesamtbild der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in Südtirol zu erhalten, wurden in der Datenanalyse neben den oben behandelten quantitativen auch einige qualitative Aspekte berücksichtigt. Diese stammen einerseits aus den Ergebnissen der ersten öffentlichen Sitzung des Südtiroler Monitoringausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend auch „der Südtiroler Monitoringausschuss“) im Oktober 2017, andererseits aus einigen Gesprächen mit Expertinnen und Experten und Selbstvertretern. Im folgenden Abschnitt werden stellvertretend einige Ergebnisse festgehalten.

a) Erste Tagung des Südtiroler Monitoringausschusses für Menschen mit Behinderungen am 27.10.2017

Der Südtiroler Monitoringausschuss organisiert jährlich eine öffentliche Sitzung, um die Bevölkerung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu informieren²⁸. Die Sitzung fand erstmals am 27.10.2017 im Südtiroler Landtag statt. Ziel dieser ersten Tagung war es, den Südtiroler Monitoringausschuss und das Jahresthema „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention)“ vorzustellen. Ein weiteres Anliegen war es, einen ersten Überblick zu erhalten, welchen Bedarf Betroffene, Expertinnen und Experten in Südtirol zum Thema Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen ausfindig machen bzw. was brauchen Menschen mit Behinderungen, um in Südtirol ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Dabei wurde das Jahresthema in die drei Bereiche Arbeit und Beschäftigung, Mobilität, Wohnen aufgeteilt und für jeden Bereich mögliche Handlungsfelder ermittelt.

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wurde die Notwendigkeit unterstrichen, Arbeitsplätze spezifisch auf die Bedürfnisse und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen anzupassen, Kommunikationsbarrieren zu beseitigen, die Diskriminierung in der beruflichen Integration abzubauen und die Begleitung und Unterstützung von der Schule bis in die Arbeitswelt zu verstärken.

Die Förderung individueller Fahrdienste, die Schaffung neuer Modelle der Begleitung bzw. Zugänglichkeit auf allen Ebenen, eine bessere Anwendung des Landesgesetzes zum Abbau architektonischer Barrieren, sowie eine verstärkte Sensibilisierung wurden als Herausforderungen im Bereich Mobilität genannt.

²⁸ Landesgesetz Nr.7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ Artikel 31, Absatz 2

Im Bereich Wohnen wurde abschließend festgehalten, dass das Angebot an kleinen wohnortnahen Wohnstrukturen ausgebaut, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Institutionen und privaten Körperschaften verstärkt und Dienstleistungen zur persönlichen Assistenz geschaffen und ausgebaut werden sollen.

Ausgehend von den Ergebnissen der öffentlichen Sitzung hat der Monitoringausschuss beschlossen, sich im Jahr 2018 näher mit dem Thema „Selbstbestimmtes Wohnen“ auseinanderzusetzen und dabei einen Schwerpunkt auf die persönliche Assistenz zu legen. Besonders in diesem Bereich wurde nämlich, wie die öffentliche Sitzung schon gezeigt hat, Bedarf ermittelt.

b) Gespräche mit Betroffenen und Angehörigen zum Thema persönliche Assistenz

Bei der Tagung wurde ein Handlungsbedarf zum Thema der persönlichen Assistenz festgestellt. Um nähere Informationen zur Handhabung und den Erfahrungen zu erhalten, wurden unter anderem Gespräche mit Betroffenen geführt.

Aktuell sieht das Land Südtirol den Beitrag „Selbstbestimmtes Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe“ vor. Der Beitrag setzt sich aus einer monatlichen Zulage für die persönliche Unterstützung zusammen, welche das selbstbestimmte Leben ermöglichen und die gesellschaftliche Teilhabe erleichtern soll und wird Menschen mit einer schweren ausschließlich physischen Beeinträchtigung gewährt, die ein Pflegegeld in geltender Fassung beziehen²⁹.

Die Gespräche mit den Selbstvertretern haben gezeigt, dass das Ansuchen für den Beitrag mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Wie aus Artikel 11 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 213 vom 21. Februar 2017 ersichtlich wird, muss die Antragstellerin oder der Antragssteller zunächst ein Gesuch beim Bereich der sozialpädagogischen Grundbetreuung des gebietsmäßig zuständigen Sozialsprengels einreichen und diesem eine Reihe von Dokumenten beilegen.

Daraufhin muss die Antragstellerin oder der Antragssteller mit der zuständigen Fachkraft des Sozialsprengels innerhalb von 60 Tagen einen Bericht verfassen, in dem die Ausgangssituation und das konkrete Maßnahmenbündel beschrieben sind, das die neue Wohnsituation und/oder die neue Alltagsgestaltung gemäß der Zielsetzung der Leistung ermöglicht. Der Bericht muss auch einen Vorschlag zum Jahresbedarf an Assistenzstunden mit entsprechender Begründung, sowie eine Angabe zur Verwendung des Pflegegeldes und

²⁹ Dekret des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000 Artikel 25

einen vereinbarten Zeitplan zur Realisierung des autonomen Wohnens enthalten³⁰. Auf der Basis dieses Berichtes erstellt das zuständige Landesamt ein Gutachten, welches die genehmigte Jahresstundenanzahl enthält und eine Gültigkeit von 6 Monaten hat. Nach der Erstellung des Gutachtens muss die Antragstellerin oder der Antragsteller abschließend einen Antrag zur Überprüfung seiner oder ihrer wirtschaftlichen Lage erstellen und erklären, dass die neue Wohnsituation bereits besteht oder innerhalb des nachfolgenden Monats realisiert wird.

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens sind die Betroffenen beim Einreichen des Gesuches auch auf Schwierigkeiten gestoßen und mussten viel Zeit investieren um schlussendlich die Ausbezahlung des Beitrages zu erhalten. Der bürokratische und zeitliche Aufwand, der mit dem Ansuchen für den Beitrag verbunden ist, wird von den Betroffenen als Hindernis empfunden, welches in ihren Augen viele Menschen mit Behinderungen davon abhält, für den Beitrag anzusuchen. So lässt sich vermutlich auch die geringe Anzahl an Anträgen für den Beitrag in den Jahren von 2012 bis heute erklären (s. diesbezüglich Abschnitt 3.1 Quantitative Datenanalyse).

Die Betroffenen haben außerdem befunden, dass der Beitrag neben den bürokratischen Hindernissen auch eine Barriere in den Zugangsvoraussetzungen vorsieht. Der Beitrag ist nämlich nur für Menschen mit schweren, ausschließlich physischen Beeinträchtigungen vorgesehen, wodurch Menschen mit anderen Behinderungsformen ausgeschlossen werden³¹.

Ein Ausbau der bereits bestehenden und eine Schaffung neuer Dienstleistungen in Bezug auf die persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen ist nicht nur aufgrund der soeben genannten Hindernisse und Barrieren gerechtfertigt, sondern entspricht auch den Bestimmungen der UN-Konvention laut Art. 19 sowie der Notwendigkeit Wohnformen zu finden und die Umsetzung zu überwachen, die ein selbstbestimmtes Leben verwirklichen.

c) Interviews mit Fachexpertin Dr.ⁱⁿ Rauter I.

Das selbstbestimmte Leben war auch Gegenstand eines Gespräches, das der Monitoringausschuss mit der Fachexpertin Dr.in Rauter Ingrid geführt hat, welche Leiterin eines Sozialsprengels in Südtirol ist und gerade ihre Masterarbeit zum Thema „Selbstbestimmtes Wohnen und Leben für Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenenperspektive in Südtirol“ geschrieben hat. In ihrer Arbeit hat die Fachexpertin zwölf Personen mit Lernschwierigkeiten und/oder Mehrfachbehinderungen

³⁰Beschluss der Landesregierung Nr. 213 vom 21. Februar 2017, Art. 11

³¹ Die Informationen stammen aus zwei Interviews, die der Südtiroler Monitoringausschuss mit 2 Betroffenen geführt hat, die den Beitrag „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ beziehen.

im Alter zwischen 23 und 59 zu ihrer Wohnsituation und zum Thema selbstbestimmtes Wohnen und Leben befragt.

Die Befragung hat gezeigt, dass der Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben vielfach mit der derzeitigen Wohnsituation von Menschen mit Behinderung zusammenhängt.

Menschen mit Behinderungen, die in Trainingswohnungen oder mit einer Unterstützung über die sozialpädagogische Wohnbegleitung leben, haben meist eine klare Vorstellung eines selbstbestimmten Wohnens, in dem Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, aber auch Entscheidungsfreiheit und Selbstverwirklichung von zentraler Bedeutung sind. Dementsprechend ist bei diesen Menschen auch der Wunsch nach einem selbstbestimmten Wohnen stärker gegeben als bei Menschen mit Behinderungen, die in ihren Herkunftsfamilien leben. Diese Menschen sind dagegen mit dem Begriff selbstbestimmtes Wohnen oft kaum vertraut und haben daher Schwierigkeiten, eine „klare und eigene Vorstellung“ zu diesem Thema zu entwickeln sowie „entsprechende Wohnbedürfnisse zu äußern“³². Ein möglicher Grund hierfür könnte das Fehlen von Informationen sein, sei es von Seiten der Betroffenen selbst, sei es von Seiten ihrer Eltern. Ein weiterer Grund kann darin gesehen werden, dass viele sich mit dem Thema selbstbestimmtes Leben erst dann auseinandersetzen, wenn sie mit einer Situation konfrontiert werden, die eine neue Wohnlösung erfordert, wie beispielsweise der Tod oder die Erkrankung der Eltern oder anderer Familienmitglieder. Hinzu kommen die Schwierigkeiten, die mit dem Loslösungsprozess verbunden sind. Viele der in den Herkunftsfamilien lebenden Menschen mit Behinderungen sind sehr an ihre Eltern gebunden.

In diesem Zusammenhang hat die Befragung ergeben, dass einige dieser Menschen Bedenken und Gegenstimmen in der Umsetzung ihres individuellen Wohnprojektes von Seiten ihrer Eltern und Familien erhalten haben und deshalb insbesondere auch die Elternarbeit einen wichtigen Aspekt darstellt, welcher nicht außer Acht gelassen werden kann.

d) Gespräch mit Fachexpertin Marchetto F, Lebenshilfe Onlus

Das Thema „Loslassen“ war auch Gegenstand der Umfrage „Auf der Suche nach neuen Wohnformen - Erwartungshaltung und Vorstellungen“, welche die Lebenshilfe Onlus im Jahr 2017 mit den Eltern einiger Betroffener durchgeführt hat. Die nachfolgenden Ergebnisse dieser Umfrage wurden dem Monitoringausschuss von der Expertin der Lebenshilfe Onlus Franca Marchetto, welche die Koordination von Wohnprojekten leitet, im Rahmen eines Gespräches vorgestellt. In der Umfrage wurden den Eltern der Betroffenen unter anderem

³² Rauter Ingrid, Masterarbeit Inklusion konkret – Die Bedeutung des selbstbestimmten Wohnens und Lebens für Menschen mit Behinderung unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenenperspektive in Südtirol, Akademisches Jahr 2017-2018

folgende Fragen gestellt: Können Sie sich vorstellen, dass Ihr Sohn oder Ihre Tochter alleine oder mit anderen Personen wohnen? Innerhalb wann können Sie sich vorstellen, dass Ihr Sohn oder Ihre Tochter ein so weit wie möglich eigenständiges Wohnprojekt beginnt? Welche der bereits vorhandenen Wohnformen, die von der öffentlichen Hand und von privaten Trägern angeboten werden, würden für Ihren Sohn oder Ihre Tochter in Frage kommen?

97 % der befragten Eltern können sich vorstellen, dass ihr Sohn oder ihre Tochter mit anderen Personen wohnt, während nur 3 % glauben, dass ihr Kind alleine wohnen könnte.

In Bezug auf die Realisierung eines eigenständigen Wohnprojektes haben die befragten Eltern durchschnittlich einen Zeitraum von 25 Monaten angegeben. Für 81% der Eltern kommen für ihre Kinder Wohneinrichtungen mit Vollzeitbetreuung in Frage, während 19 % der Meinung sind, dass Wohngemeinschaften mit Teilzeitbetreuung für ihre Kinder geeigneter wären.

68 % der befragten Eltern haben die eigenen Söhne und Töchter mit Beeinträchtigungen nicht in eine Warteliste einer Wohneinrichtung eingetragen. Wer aber laut Marchetto für eine Einrichtung eingetragen ist, ist dies seit mindestens zwei Jahren und hat selten Aussicht auf eine kurzfristige Lösung für sein Anliegen.

Wie bereits oben erklärt, wird bei vielen Menschen mit Behinderungen, die in ihren Herkunftsfamilien leben, das selbstbestimmte Leben meist dann zum Thema, wenn Umstände wie der Tod oder die Erkrankung ihrer Eltern eintreten, aufgrund derer eine selbstständige Wohnlösung für sie unvermeidbar wird.

In diesem Zusammenhang wurde eine Hochrechnung gemacht, laut der Südtirol weit 206 Menschen mit Behinderungen im Alter zwischen 18 und 39 Jahren leben, das Pflegegeld für die dritte oder vierte Stufe beziehen und in näherer Zukunft eine neue Wohnlösung benötigen, weil ihre Eltern aufgrund ihres Alters bald nicht mehr die nötige Pflege für sie aufbringen können.

Diese Daten bestätigen, dass die Notwendigkeit besteht, neue Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zu finden, die ein selbstbestimmtes Leben verwirklichen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

„Selbstbestimmt leben [...] das bedeutet leben und wohnen, wie und wo ich will.“

Art. 19 UN-Konvention

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Umsetzung dieses in der UN-Konvention verankerten Rechtes in Südtirol. Die Umsetzung dieses Rechts stellt in Südtirol noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit dar. Viel selbstverständlicher erscheint hingegen die Existenz von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die einen hohen Grad an Institutionalisierung zur Folge haben.

Mit dem LG 7/2015 ist die Basis für ein selbstbestimmtes Wohnen gesetzt worden, nun gilt es die Umsetzung weiter voranzutreiben. In den nächsten Jahren müssen wesentliche Schritte umgesetzt werden, damit das Recht von Menschen mit Behinderungen zum Thema Wohnen lt. Art. 19 der UN-Konvention und des Landesgesetzes Nr.7/2015 zur „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ als erreicht gilt.

Im folgenden Kapitel finden Sie die Forderungen des Südtiroler Monitoringausschusses zur Umsetzung des Rechtes des Selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderungen in Südtirol.

1. Klare Vision und klares Bekenntnis zur De-Institutionalisierung vonseiten politischer Entscheidungsträgerinnen und -träger

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft werden dann möglich, wenn Menschen mit Behinderungen wirkliche Wahlfreiheit in Bezug auf ihre Wohnformen haben, eine Vielfalt von Unterstützungsdiensten und Infrastrukturen flächendeckend zur Verfügung stehen und darüber hinaus persönliche Assistenz angeboten wird.

Der Prozess der De-Institutionalisierung ist ein Prozess der Umwandlung von Unterstützungsangeboten: Statt in Heimen und Wohneinrichtungen sollen Menschen mit Behinderungen so wohnen wie alle Menschen auch.

Die in diesem Bericht dargelegten Daten bestätigen, dass die vorwiegende Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Südtirol in Einrichtungen wohnen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden. Zudem ist anzunehmen, dass ein Großteil von Menschen mit Behinderungen in ihren Ursprungsfamilien leben. Um den Prozess der De-Institutionalisierung in Südtirol voranzutreiben, sind folgende Schritte notwendig:

- Klarer politischer Wille und Vision vonseiten politischer Entscheidungsträgerinnen und – trägern zur De-Institutionalisierung.
- Eine Bewusstseinsbildung vom „medizinischen“ Modell von Behinderung hin zum „sozialen“ Modell, wie es die UN-Konvention zu Grunde legt.
- Schaffung bzw. Überprüfung rechtliche Rahmenbedingungen.
- Erstellung eines umfangreichen Konzeptes zur Umsetzung der De-Institutionalisierung in Südtirol unter Einbeziehung aller Akteure und Stakeholder.
- Umsetzung der definierten Schritte.

In diesem Bericht wird auf eine ausführliche Darstellung des Umsetzungsprozesses der De-Institutionalisierung verzichtet und auf bereits ausgearbeitete Leitfäden verwiesen.

2. Empirische Grundlage sichern

Bei der Erstellung des Berichtes war die unvollständige Datenlage oftmals problematisch. Ein solches Wissen dient der Bewertung der IST-Situation, des Handlungsbedarfes, aber auch der Überprüfung der gemachten Fortschritte oder der Feststellung der Zielerreichung.

Aus diesem Grunde legt der Südtiroler Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, die Erhebung von Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen zu optimieren und sicherzustellen, dass diese miteinander vergleichbar sind.

In diesem konkreten Fall braucht es z. B. lückenlose Daten zu:

- Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Einrichtungen und privaten Unterkünften;
- Existenz von gemeindenahen Unterstützungsdiensten;
- Zugang zu allgemeinen Einrichtungen und Diensten.

3. Das Gemeinwesen stärken/Gemeinden stärken

Um das Recht auf selbstständige Lebensführung umzusetzen, muss das Gemeinwesen gestärkt werden. Notwendig ist dabei eine konsequente Bewusstseinsbildung, auch auf Gemeindeebene, sowie Sensibilisierungsmaßnahmen.

Gemeinden müssen u. a. bei der Umsetzung gemeindenaher Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und allen weiteren Schritten zur Umsetzung einer De-Institutionalisierung unterstützt werden.

Der Südtiroler Monitoringausschuss legt nahe, in dem Konzept zur Umsetzung des Art. 19 konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Gemeinwesens zu integrieren und Unterstützungsmaßnahmen für Gemeinden einzuplanen und in jeder Phase der Planung und Umsetzung alle Akteure und Stakeholder einzubeziehen.

4. Barrierefreie Räume schaffen

Um das Recht auf unabhängiges Wohnen/Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft umzusetzen, bedarf es der Zugänglichkeit gemeindenaher Dienste und Infrastrukturen. Städteentwicklungsprogramme müssen unter inklusiven Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Der Südtiroler Monitoringausschuss fordert folglich, dass jegliche urbane und extraurbane Entwicklungsprogramme unter den Aspekten der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit geplant und durchgeführt werden.

5. Wohnraum schaffen

Die Bestandsaufnahme zeigt auf, dass die Mehrzahl von Menschen mit Behinderungen in Strukturen der öffentlichen Hand oder in der Herkunftsfamilie leben. In Südtirol fehlt barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.

Um das Recht auf selbständige Lebensführung zu garantieren, muss barrierefreier und leistbarer Wohnraum in allen Landesteilen geschaffen werden.

6. Verbesserung des Zuganges zu persönlichem Budget und persönlicher Assistenz

Persönliches Budget und persönliche Assistenz sind wichtige Elemente und ein effektives Mittel, das Recht auf selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft sicherzustellen. Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache und wissen selbst am besten, was sie brauchen.

2017 haben 12 Personen den Beitrag „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ genutzt. Wie aus den Gesprächen mit Selbstvertretern und Fachexpertinnen hervorgeht, ist die Antragstellung und Dokumentation bei Erhalt des Beitrages für die Nutznießerinnen und -nießer höchst kompliziert und bedarf eines hohen Verwaltungsaufwandes gepaart mit hoher Kompetenz vonseiten der Selbstvertreterinnen und -vertreter. Schlichtweg sind viele Menschen mit Behinderungen damit überfordert.

Der Südtiroler Monitoringausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Evaluation zu den bisherigen Erfahrungen mit den direkt Betroffenen durchzuführen und eruierte „Hürden/Hindernisse“ zu eliminieren.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme können bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Empfehlungen ausgesprochen werden:

- Vereinfachung der Modalität des Ansuchens zum Erhalt des persönlichen Beitrages und der Dokumentation nach Erhalt;
- Ausweitung der Möglichkeit der Inanspruchnahme des persönlichen Beitrages auf alle Menschen mit Behinderungen;
- Ausbau von niederschweligen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten zur Inanspruchnahme des persönlichen Budgets bzw. Assistenz. Diese Beratungsmöglichkeiten müssen dabei kontinuierlich sein und umfassen neben rein formaltechnischen Maßnahmen auch sozio-pädagogischen Support. Die Beratung kann auch in Form einer Peer-Beratung, z. B. bei Menschen mit Lernschwierigkeiten, stattfinden.
- Ausbildung von Unterstützerinnen und Unterstützern. Um eine qualitativ hochwertige Assistenz anbieten zu können, müssen Schulungen für Unterstützerinnen und Unterstützer zum Thema der persönlichen Assistenz und des persönlichen Budgets stattfinden. Wichtig ist dabei, dass von einem Arbeitgebermodell ausgegangen wird, d. h. die betroffene Person ist die Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und weist den Unterstützerinnen und Unterstützer Arbeit zu.
- Organisation und Beratung bei der Findung von Assistentinnen und Assistenten. Diese Tätigkeit kann eventuell von bestehenden Strukturen übernommen werden.

Die Erfahrung der Betroffenen zeigt, dass die individuelle Betreuung flexibler gestaltet werden muss.

LITERATURVERZEICHNIS

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Abteilung 24 – Soziales, Freie Universität Bozen, Fakultät für Bildungswissenschaften, *Sozialbericht 2015*, Dezember 2015

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Abteilung 24 – Soziales, *Sozialstatistiken 2017*, September 2017

Autonome Provinz Bozen -Südtirol Landesinstitut für Statistik, Soziale Einrichtungen in Zahlen 2016

Bernhart J. / Obwexer W. / Promberger K. (Hrsg.), *Schlüssel zum selbstbestimmten Wohnen. Nutzerorientierte Ansätze zur Evaluation sozialer Dienstleistungen*, Public Management Band 4 StudienVerlag 2008

Lebenshilfe Onlus, Erhebung *Auf der Suche nach neuen Wohnformen. Erwartungshaltung und Vorstellungen. Auswertung der Fragebögen*, April 2017

Rauter Ingrid, Masterarbeit *Inklusion konkret – Die Bedeutung des selbstbestimmten Wohnens und Lebens für Menschen mit Behinderung unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenenperspektive in Südtirol*, Akademisches Jahr 2017-2018